

IV ZR 4/61

Verkündet am
26. Mai 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Samuel R ■■■■■, ■■■■■ N. F ■■■■■, L ■■■■■,
C ■■■■■., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: / Rechtsanwalt Fritz F ■■■■■ in
Fr ■■■■■, B ■■■■■ str. ■■■■■ -

gegen

das Land H ■■■■■,

vertreten durch den H ■■■■■ Minister des Innern in W ■■■■■
■■■■■, Lu ■■■■■ straße ■■■■■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohnemünd-
liche Verhandlung am 26. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. Main vom
8. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben;
die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der
Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1891 geborene Kläger betrieb zunächst zusammen mit einem Teilhaber, von 1927 ab allein einen Textilgroßhandel mit Kurzwaren. Außerdem gründete er eine Weißnäherei, in der nach seinen Angaben 30 bis 35 Stammarbeiterinnen damit beschäftigt waren, vornehmlich Lohnaufträge für eine Anzahl bedeutender Textilkaufhäuser in Frankfurt am Main auszuführen. Im Jahre 1936 mußte der Kläger wegen seiner jüdischen Abstammung diese Unternehmen aufgeben und nach den Vereinigten Staaten von Amerika auswandern. Dort ist er jetzt als Angestellter tätig.

Er fordert Entschädigung wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde gewährte ihm eine Kapitalentschädigung von 3.480 DM. Dieser Betrag wurde in der Weise errechnet, daß der bei Beginn der Schädigung noch nicht 45 Jahre alte Kläger einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt und ein Entschädigungszeitraum vom 1. März 1936 bis 31. Dezember 1940 angenommen wurde.

Diesen Bescheid hat der Kläger mit der Klage angefochten und Kapitalentschädigung und Rente in Höhe von 2/3 der Versorgungsbezüge eines Beamten des höheren Dienstes gefordert.

Das Landgericht hat den Kläger einem Beamten des gehobenen Dienstes gleichgestellt und ihm für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Kapitalentschädigung von 5.148 DM zuerkannt. Es hat ihm ferner eine Rente von monatlich 488 DM zugesprochen, jedoch nur für die Zeit, in der der Kläger keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben oder ein unter den Tabellensätzen liegendes Einkommen erzielen würde. Von dieser Bedingung hat es die Leistung der Rente abhängig gemacht, weil der

- 3 -

Kläger mit dem Ablauf des Jahres 1954 eine ausreichende Lebensgrundlage erzielt habe, der Schadenszeitraum daher jetzt abgeschlossen sei.

Das Urteil des Landgerichts ist im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) ergangen. Die Urteilsformel wurde dem beklagten Land am 1. Oktober 1959, dem Kläger durch Aufgabe zur Post am 23. Mai 1960 zugestellt. Schon am 1. Oktober 1959 war die Urteilsformel dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt worden.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt, das beklagte Land am 28. Dezember 1959, der Kläger am 25. März 1960. Zur Begründung seines Rechtsmittels hat der Kläger vorgebracht, das Landgericht hätte ihm die Rente nach den Versorgungsbezügen eines Beamten des höheren Dienstes zusprechen müssen, es hätte diese Leistung auch nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig machen dürfen. Das beklagte Land hat Berufung eingelegt, um zu erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat es das Rechtsmittel auch damit begründet, nach § 7 Abs. 1 BEG sei dem Kläger eine Entschädigungsleistung zu versagen, durch die er mehr erhalte als ihm von der Entschädigungsbehörde bereits zugebilligt worden sei.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger wiederum erreichen, daß ihm eine Rente nach den Versorgungsbezügen eines Beamten des höheren Dienstes gewährt wird.

Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Nachprüfung des Berufungsurteils sind gegeben. Die Zulässigkeit der Berufung ist vom Oberlandesgericht mit Recht bejaht worden. Es ist dabei davon ausgegangen, daß das im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO ergangene Urteil des Landgerichts erst mit der letzten, ordnungsmäßigen Zustellung zu rechtlichem Dasein gelangt ist (BGHZ 32, 370; BGH RzW 1960, 271 Nr. 28). Die Übersendung der Urteilsformel durch Einschreibebrief vom 1. Oktober 1959 entsprach nicht den Vorschriften der §§ 175, 213 ZPO, da ein den Anforderungen des § 213 ZPO entsprechender Vermerk nicht zu den Akten gelangt ist.

Das Urteil des Landgerichts ist daher erst durch die vom Berufungsgericht veranlaßte Aufgabe zur Post vom 23. Mai 1960 existent geworden, an diesem Tage hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts die an Stelle der Zustellungsurkunde notwendige Notiz nach § 213 ZPO zu den Akten gebracht.

Die Berufungen der Parteien sind daher eingelegt worden, ehe das angefochtene Urteil zu rechtlichem Dasein gelangt war. Die Rechtsmittel sind zulässig, wenn das Urteil später durch eine ordnungsgemäße Zustellung der Urteilsformel zu rechtlichem Dasein gelangt. Der Mangel, der der Berufung gegen ein nichtbestehendes Urteil anhaftet, wird dadurch geheilt, daß das Berufungsurteil existent wird. Deshalb braucht die Einlegung des Rechtsmittels nicht wiederholt zu werden. Das hat der Senat in der erwähnten Entscheidung (BGHZ 32, 370, 375) schon ausgesprochen. Seine Ansicht entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und

Schrifttum. Ebenso: RGZ 148, 153; JW 1937, 1664 Nr. 31; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. § 135 IV 1 S. 669; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. An. III 1 zu § 516. Nach alledem mußte das Berufungsgericht über das Rechtsmittel des Klägers sachlich entscheiden.

II.

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

1. Das beklagte Land war berechtigt, noch im Laufe des Berufungsrechtszuges den Antrag, die mit der Klage geforderten Entschädigungsleistungen abzulehnen, auf § 7 Abs. 1 BEG zu stützen. Im Schriftsatz vom 10. Mai 1960 hat das beklagte Land auch die Gründe für die Versagung der über die von der Entschädigungsbehörde bereits zuerkannte Kapitalentschädigung hinausgehenden Leistungen dargelegt (BGH RzW 1959, 60 Nr. 17).

Das Berufungsgericht hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung festgestellt, daß der Kläger, um Entschädigung zu erlangen, über die im Auswanderungsland bezogenen Einkünfte vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht hat. Es hat in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen den Angaben des Klägers in der eidesstattlichen Versicherung, die er der Entschädigungsbehörde mit Schriftsatz vom 12. Oktober 1956 (Bl. 26 der EA) überreicht hat und den Zahlen in der Auskunft der amerikanischen Sozialversicherungsbehörde vom 3. November 1958 hingewiesen. Diese Unterschiede fallen, wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, besonders bei den Angaben über die für die Rentenberechtigung ausschlaggebenden letzten Jahre 1950 - 1955 ins Gewicht. Nach Auskunft der amerikanischen Rentenbehörde bezog der Kläger in den genannten 6 Jahren Einkünfte von insgesamt

14.487,25 Dollar, während er nach seinen Angaben nur Einkünfte in Höhe von 5.682,96 Dollar erzielt hat. Auch beim Vergleich aller in beiden Aufstellungen enthaltenen Jahreszahlen bleiben die vom Kläger behaupteten Einkünfte erheblich hinter den von der Sozialversicherungsbehörde mitgeteilten Verdiensten zurück. Daran ändert nichts, daß solche Unterschiede nicht bei jedem einzelnen Jahre festzustellen sind. Das Berufungsgericht hat diese Unterschiede im Zusammenhang mit den sonstigen Erklärungen des Klägers über seine wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten gewürdigt und die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger dabei bewußt falsche Angaben gemacht hat. Diese Feststellung liegt im Bereich der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Tatsachen.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß dem Kläger ein solches Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne und daß das Berufungsgericht die Erklärungen des Klägers im Schriftsatz vom 20. Juni 1960 übergangen habe. In diesem Schriftsatz hat der Kläger die erwähnten Unterschiede damit zu erklären versucht, daß es sich bei seinen Angaben um Nettoeinkünfte gehandelt habe, während die Sozialversicherungsbehörde Bruttoverdienste mitgeteilt habe. Auf diese Erklärung ist das Berufungsgericht jedoch eingegangen; es hat sie nicht für stichhaltig angesehen, weil der Kläger von der Entschädigungsbehörde am 12. Oktober 1956 ausdrücklich aufgefordert worden war, seine jährlichen Bruttoeinkünfte in der Zeit nach der Auswanderung mitzuteilen. Unter Bezug auf dieses Schreiben hat der Kläger dann die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unrichtigen Zahlen mitgeteilt.

Der von der Revision gerügte Verfahrensverstoß liegt somit nicht vor.

2. Es stand im Ermessen des beklagten Landes, dieses Verhalten des Klägers zum Anlaß zu nehmen, ihm die mit der Klage geforderten Leistungen zu versagen. Das Berufungsgericht hat sich bei der Nachprüfung dieser Entscheidung des beklagten Landes nicht über die Grenzen des § 211 BEG hinweggesetzt.

Die Revision meint nun, dem Kläger hätte die Rente aus Rechtsgründen nicht versagt werden dürfen, weil ihm die Entschädigungsbehörde schon eine Kapitalentschädigung wegen seines Berufsschadens zuerkannt habe und diese Entschädigungsleistung dem Kläger nicht wieder entzogen worden sei. Die besondere Ausgestaltung des Rentenwahlrechts ändert nichts daran, daß es sich bei dem Anspruch des Klägers auf Rente um Entschädigungsansprüche handelte, die im Umfang über die ihm rechtskräftig zuerkannten Leistungen weit hinausgehen. Diese weitergehenden Leistungen waren dem Kläger nach § 7 BEG versagt worden, wobei es keinen Unterschied macht, in welcher Form die Mehrleistungen gewährt werden sollten. Aus der Abhängigkeit der Rente von der Kapitalentschädigung ergibt sich keine Einschränkung für die Anwendung des § 7 BEG, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat. Eine andere Beurteilung dieser Rechtsfrage würde zu dem abwegigen Ergebnis führen, daß in einem derartigen Falle die Entschädigungsbehörde immer genötigt wäre, den früher ergangenen Bescheid, in dem eine Entschädigung gewährt wurde, zu widerrufen.

3. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keine Rechtsfehler aufweist, muß die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf